

des Verbrüderungsbuches identisch sein kann. Entweder sind also die Ueberlieferungen Benedictbeuerns — denen übrigens jede urkundliche Stütze fehlt — im Ganzen ebenso unhaltbar, wie sie in Einzelheiten unmöglich sind, oder der Lantfrid und Hrincrim unserer Abtreihen sind nicht als Aebte von Benedictbeuern anzusehen. Welchem anderen Kloster sie angehört haben mögen, wüsste ich nicht zu sagen.

Cundhari gilt als Abt von Isen (vgl. Graf Hundt: Die Urkunden des Bisth. Freising aus der Zeit der Karolinger, Abhandl. der bayr. Akad. Hist. Klasse XIII, 69). Wenn diese eines vollen Beweises ermangelnde Annahme richtig ist, so hätten wir in ihm den Nachfolger des Roadhart der Synodalacten gefunden, der um 772 diesem Kloster vorstand (Meichelb. Hist. Fris. I, 73).

Ueber Alpuni-Albuin (Col. 36, 20) und die Aebte Col. 36, 24—29 ist nichts neues zu bemerken.

---